

Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates des Landkreises Gifhorn Stand 20.09.2023

Präambel

Die Anzahl und der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nehmen im Landkreis Gifhorn stetig zu. Dabei steigen zusehends auch die Komplexität und Heterogenität der Belange älterer Menschen. Daneben stellt das bürgerschaftliche Engagement älterer Menschen die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe und politischen Mitbestimmung dar.

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 die Einrichtung eines Kreissenorenbeirates beschlossen. Die mit dem Landkreis Gifhorn abgestimmte Geschäftsordnung regelt auf Grundlage des entsprechenden Kreistagsbeschlusses die Aufgaben des Kreissenorenbeirates, seine Zusammensetzung, die Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie den Sitzungsablauf.

Abschnitt 1 Grundlagen, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreissenorenbeirat arbeitet unabhängig, überparteilich und konfessionell ungebunden. Er versteht sich nicht als Konkurrenz zu bestehenden Vereinen und Verbänden.
- (2) Der Kreissenorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Menschen im Landkreis Gifhorn. Er ist in Fragen der Seniorenarbeit als Ansprechpartner für Körperschaften, Einrichtungen und Institutionen innerhalb des Landkreises tätig.
- (3) Ziel des Kreissenorenbeirates ist es, in Angelegenheiten, die die Interessen und Belange älterer Menschen betreffen, beratend und unterstützend zu wirken. In diesem Sinne tritt er aufklärend in der Öffentlichkeit auf.
- (4) Die Förderung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit älterer Menschen, die Stärkung ihres Selbstbewusstseins zur Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse sowie die Nutzbarmachung der Fähigkeiten und Erfahrungen Älterer sind Ziele des Kreissenorenbeirates.
- (5) Der Kreissenorenbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Förderung der Diskussion und der Meinungsbildung zu seniorenrelevanten Entwicklungen, insbesondere in sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen politischen Angelegenheiten
 - (b) Hinwirkung auf die Berücksichtigung der Belange älterer Menschen durch Beratung der politischen Gremien (Kreistag, Fachausschüsse) sowie der Kreisverwaltung zu seniorenrelevanten Themen
 - (c) Entsendung einer Vertretung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration; Wahrnehmung des gewährten Rede- und Antragsrechts
 - (d) Erarbeitung und Einbringung von Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen in die Arbeit der Kreisverwaltung sowie der politischen Gremien, soweit die Selbstverwaltung des Landkreises betroffen ist

- (e) Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Seniorenarbeit, Altenhilfe und Altenpflege
- (f) Einbringung bei der Planung und Umsetzung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen
- (g) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, soweit dies nicht durch Andere erfolgt
- (h) Unterstützung der lokalen Seniorenbeiräte, Bündelung der jeweiligen Interessen und Weiterleitung an die Kreisebene
- (i) Mitwirkung im Landesseniorenrat durch einen Delegierten/ eine Delegierte.

Abschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Kreissenorenbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Jede der kreisangehörigen Gebietseinheiten entsendet unter Beachtung des Abschnitt 2, Abs. 2 zwei selbstständig zu benennende Vertreter/innen. In den Gebietseinheiten mit bestehenden lokalen Seniorenvertretungen erfolgt die Benennung durch den jeweiligen Seniorenbeirat. Bei der jeweiligen Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen ist auf die Parität der Geschlechter zu achten. Eine wiederholte Benennung der Mitglieder ist möglich. Der Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in ist Teilnehmer/in den Sitzungen des Kreissenorenbeirates und nimmt ein entsprechendes Rede- und Antragsrecht wahr.
 - (2) Bedienstete des Landkreises sowie aktuelle Kreistagsabgeordnete dürfen nicht als Vertretungen in den Kreissenorenbeirat entsandt werden.
 - (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind entweder 55 Jahre und älter oder nicht mehr berufstätig und haben ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gifhorn.
-
- (4) Mitglieder des Kreissenorenbeirates üben ihr Amt persönlich aus.
 - (5) Die Amtszeit des Kreissenorenbeirates orientiert sich an der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages (derzeit 5 Jahre). Die Entsendung der Mitglieder durch die Gebietseinheiten bzw. die lokalen Seniorenbeiräte erfolgt rechtzeitig nach der Wahl eines neuen Kreistages. Der Kreissenorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Kreistag nimmt die Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates zur Kenntnis.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet vor dem Ende der Amtszeit des Kreissenorenbeirates durch Verzicht, Ausschluss, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Ein Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kreissenorenbeirates erfolgen. Eine Abberufung erfolgt durch den lokalen Seniorenbeirat oder der entsendenden Gebietseinheit. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit des Kreissenorenbeirates aus, benennt die entsprechende kreisangehörige Gebietseinheit bzw. der lokale Seniorenbeirat ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

Abschnitt 3 Vorsitz

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Kreissenorenbeirates werden aus dessen Mitte ein/e Vorsitzende/r sowie ein/e erste/r und ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sollte im ersten Wahlgang Stimmgleichheit unter zwei oder mehr Kandidaten bestehen, entscheidet das Los.
- (3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Kreissenorenbeirates vor. Sie/er leitet die Sitzungen und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreissenorenbeirates. Organisatorische Unterstützung erfolgt dabei durch den Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen (SPN) im Fachbereich Soziales.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat nach außen. Ansprechpartner innerhalb der Kreisverwaltung ist der Senioren- und Pflegestützpunkt im Fachbereich Soziales, welcher Auskünfte erteilt und allgemeine Hilfestellungen leistet.
- (5) Der/die Vorsitzende oder die Stellvertretungen können abgewählt werden. Eine Abwahl kann nur mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kreissenorenbeirates erfolgen.

Abschnitt 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen können von der Mehrheit der Mitglieder oder vom Landrat/der Landrätin bzw. dessen/deren bestellter Vertretung anberaumt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Der Kreissenorenbeirat tagt öffentlich, soweit dem nicht das Allgemeinwohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Es steht ihm zu, einen nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung vorzusehen.
- (4) Der Kreissenorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

Abschnitt 5 Kosten und Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder Verdienstausfälle. Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Kreissenorenbeirates werden entstandene Fahrtkosten gemäß Niedersächsischer Reisekostenverordnung in der jeweils

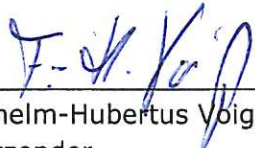
gültigen Fassung, sowie entstandene Auslagen auf Antrag durch den Landkreis ersetzt.

- (2) Die Kosten für die organisatorische Unterstützung des Kreissenioresenbeirates durch den Senioren- und Pflegestützpunkt trägt der Landkreis Gifhorn.

Abschnitt 6 Inkrafttreten

- (1) Mit der Beschlussfassung durch den Kreissenioresenbeirat tritt die 1. Änderung der Geschäftsordnung zum 20.09.2023 in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung wird auf Antrag und unter vorheriger Abstimmung mit der Kreisverwaltung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Gifhorn, den 20.09.2023



Friedhelm-Hubertus Voigt
Vorsitzender



Tobias Heilmann
Landrat
